

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 56 (1911)

Heft: 14

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 8. April 1911, No. 5

Autor: Wespi, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

5. Jahrgang.

No. 5.

8. April 1911.

Inhalt: Der Gesetzentwurf des Regierungsrates betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. — Ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Der Gesetzentwurf des Regierungsrates

betreffend

die Besoldungen der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen

vor der ausserordentlichen Delegierten-Versammlung des Z. K. L.-V. vom 1. April 1911 in Zürich.

Referat von *W. Wespi*, Lehrer, Zürich II.

Gehrter Herr Präsident!

Gehrte Herren Delegierten!

Durch Nr. 5 des Päd. Beobachters hat der K. V. die Grundlage und den Gegenstand für unsre heutige Beratung in Ihre Hände gelegt: Den Antrag des Regierungsrates vom 31. Dezember 1910 zu einem

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

Wie der Titel weist, zerfällt der Gesetzesentwurf materiell in zwei Teile, die auch äusserlich konsequent ausgedrückt sind. Der erste betrifft die Besoldungen der Volksschullehrer. Er ist ein Teil der Antwort auf ein *Postulat des Kantonsrates* vom 5. Febr. 1908, das lautet:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht entsprechend der dauernden Verteuerung der gesamten Lebenshaltung und der bereits beschlossenen, bzw. in Aussicht stehenden Besoldungserhöhungen der Staatsangestellten und Lehrer an der Hoch- und Mittelschule auch das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer und das Gesetz betreffend das Kirchenwesen im Sinne einer zeitgemässen Besoldungserhöhung für die Geistlichen und Lehrer zu revidieren oder ihnen eventuell die für die anderen Funktionäre der Staats- und Bezirksverwaltung vorgesehenen Teuerungszulagen ebenfalls auszurichten seien.»

Der Forderung des Postulates in bezug auf die Geistlichen ist der Regierungsrat unter gleichem Datum mit einem Gesetzesantrag nachgekommen, durch den die Besoldungen jener Beamten erhöht werden sollen.

Für die Jahre 1908 und 1909 gewährt der Kantonsrat *Teuerungszulagen*. Beim zweiten Male erfuhr der Beschluss im Rate erheblichen Widerstand, und es wurde energisch die gesetzliche Regulierung der fraglichen Besoldungsverhältnisse verlangt. Wenn wir uns die obwaltenden Verhältnisse und Umstände vergegenwärtigen, werden wir dem Regierungsrate wegen der allerdings etwas starken Verzögerung kaum einen Vorwurf machen wollen.

Einzelne Bestimmungen des ersten und der ganze zweite Teil des regierungsrätlichen Gesetzentwurfes sind die Antwort, beziehungsweise die Gegenvorschläge für zwei in der Zwischenzeit eingegangene *Schulinitiativen*.

Die erste, von Gemeinderatsschreiber J. J. Gujer in Ohringen dem Regierungsrat überwiesen am 15. Juni 1908, ist im

Initiativvorschlag

über

Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. Nov. 1904.

Die zweite, dem Regierungsrat am 16. August 1909 überwiesen, ist ein Kind der Vorstadtgemeinden von Zürich und Winterthur. Es ist ein von mehr als 5000 Stimmberechtigten unterzeichnetes *Initiativbegehren* zu einem *Gesetz betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen zum Zwecke der Herbeiführung eines gerechten Steuerausgleiches*.

Bevor wir auf die Vorlage des Regierungsrates eingehen, wird es sich empfehlen, zu diesen beiden Initiativen kurz Posto zu fassen. Wir wollen uns dabei auf die Kritik je desjenigen Punktes beschränken, der die Interessen des Lehrerstandes am stärksten berührt. Die *Initiative Gujer* schlägt einen *variablen Grundgehalt von 1400—1800 Fr.* für Primarlehrer vor nach Massgabe der wöchentlichen Stundenzahl. Der Initiant geht dabei von der irrigen Annahme aus, dass es in den Städten Primarlehrer gebe mit nur 15—20 Unterrichtsstunden pro Woche. Allerdings bestehen in der zeitlichen Belastung kleine Unterschiede; aber diese allein zur Grundlage für die Festsetzung der Besoldung zu machen, wäre zum wenigsten einseitig. Es sprechen hier auch noch andere Faktoren mit. Sobald man diese berücksichtigt, «erweist es sich als richtig und notwendig, den im Gesetze genannten Minimalgehalt für alle Lehrer einer Stufe gleich hoch anzusetzen», schreibt der Regierungsrat in seiner Weisung. Wir müssen den variablen Grundgehalt und damit die Initiative Gujer *verwerfen*.

§ 2 der sogen. *Seebacher Initiative* lautet:

«Der Staat übernimmt die vollständige Besoldung der Primarlehrer, der Sekundarlehrer und der Arbeitsschullehrerinnen.»

Die Besoldungen werden in Berücksichtigung der örtlichen Lebensverhältnisse durch ein besonderes Gesetz festgesetzt. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bezahlt der Staat den Lehrern die Besoldungen in gleicher Höhe, wie sie von Staat und Gemeinden vor dem 1. Mai 1909 normiert worden sind, inbegriffen die Entschädigungen für Naturalleistungen gemäss den Taxationen der Bezirksschulpflegen vom Jahre 1909.»

Die Initianten schalten also, abgesehen von anderen Härten und Ungerechtigkeiten des zitierten Artikels, die Gemeindezulagen gänzlich aus. Geehrte Delegierte! Sie alle wissen aus Erfahrung, wie schwer es hält, durch das Referendum auch die bescheidenste Besoldungserhöhung zu bewerkstelligen. Unsre grosse Zahl wird uns da zum Verhängnis. Da treten die freiwilligen Gemeindezulagen wenigstens teilweise in die Lücke. Sie sind gleichsam Sicherheitsventile gegen unsre Notlage. Auf die freiwilligen Gemeindezulagen können und wollen wir nicht verzichten. Sie alle gehen wohl mit uns einig, dass wir aus diesem Grunde das Seebacher Initiativbegehren *nicht* unterstützen können.

Wir wenden uns nun unsrer eigentlichen Aufgabe, der Betrachtung des regierungsrätlichen Gesetzentwurfes, zu. Ausserlich fallen an der Vorlage zwei Punkte angenehm

auf. Erstens sind alle die Bestimmungen, die von den Leistungen des Staates an das Volksschulwesen reden, sei es zu diesem oder jenem speziellen Zwecke, ausgeschieden und in einem besondern Teil des Gesetzes zusammengefasst worden. Zweitens enthält die Vorlage nun alle Bestimmungen, die unter ihren Titel gehören, während sie vorher zerstreut waren im «Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer» vom 27. November 1904, im «Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich» vom Jahre 1859, im «Gesetz betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten» vom 27. März 1881 und in der «Verordnung betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen» aus dem Jahre 1906.

Der erste Teil der Vorlage behandelt, wie bereits erwähnt, die Besoldung der Volksschullehrer. Er zerfällt in folgende Untertitel: Grundgehalt, Dienstalterzulagen, staatliche Besoldungszulagen, Besoldung der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, Vikariate, Nebenbeschäftigung, Ruhegehalt und Besoldungsnachgenuss.

Die Vergleichung mit dem Besoldungsgesetz vom Jahre 1904 zeigt uns zwei erwähnenswerte, bezw. wichtige Änderungen: Die Haushaltungslehrerinnen sind nun legitimiert und den Arbeitsschullehrerinnen nebengeordnet. Der Untertitel «*Gemeindezulagen*» des geltenden Besoldungsgesetzes ist im Entwurf gänzlich weggefallen. Wir werden uns hierüber später ausführlicher aussprechen.

Im geltenden Besoldungsgesetz vom Jahre 1904 sowohl als in der Vorlage des Regierungsrates wird der *Grundgehalt* je durch § 1 umschrieben.

Zwischen den neuen und den alten Gesetzesbestimmungen sind folgende Unterschiede zu konstatieren:

1. Die Lehrerin wird nun durch den Buchstaben des Gesetzes anerkannt und zwar sowohl auf der Primar- als auf der Sekundarschulstufe. — Auch gegen das letztere wird man sich im Ernste kaum wenden können, nachdem die Lehrerin sich die Mittelschule und sogar den Lehrstuhl an der Universität erobert hat. Die Existenzfrage zwingt einen immer grössern Teil des weiblichen Geschlechtes, die Bahn des selbständigen Erwerbes zu beschreiten. Es ist selbstverständlich, dass ihnen das Gebiet der Erziehung und des Unterrichts, zu dem sie natürliche Beanlagung hinzieht, nicht verschlossen werden darf.

2. Auf derselben Schulstufe soll die Lehrerin 200 Fr. weniger Besoldung als der Lehrer erhalten.

Aus dem heutigen «Päd. Beobachter» wissen Sie die Gründe, die den Regierungsrat zu dieser Massnahme veranlassten. Ebenso konnten Sie in Nr. 3 lesen, mit welchen Argumenten im Vorstande für Gleichstellung von Lehrer und Lehrerin eingetreten wurde. Der Vorstand konnte infolge vorgerückter Zeit keinen bestimmten Antrag an Sie formulieren. Immerhin glauben wir den Sinn der verschiedenen Voten dahingehend zusammenfassen zu dürfen, dass der Vorstand sehr wahrscheinlich einstimmig beschlossen hätte, Ihnen Gleichstellung zu beantragen. Nur eine Bemerkung möchten wir uns noch erlauben: Der Unterschied in der staatlichen Besoldung von Lehrern und Lehrerinnen, der an manchen Orten besteht, hat seinen Grund auch in den verschiedenen Anforderungen, namentlich in bezug auf die Vorbildung. Im Kanton Bern z. B., wo die Lehrerinnen 300—400 Fr. weniger Grundgehalt beziehen als die Lehrer, haben sie auch nur *drei* Seminarjahre zu absolvieren.

3. Die Mindestbesoldung der Lehrer wird um 200 Fr. erhöht. Der Primarlehrer bezieht aber ein Anfangsgehalt von 1600 Fr., der Sekundarlehrer ein solches von 2200 Fr.

Der schweiz. Lehrertag in Schaffhausen hat Grundgehälter von 2000 Fr. für Primarlehrer und 2800 Fr. für Sekundarlehrer gefordert. So weit werden wir in unseren

Anforderungen auf einmal nicht gehen können, wenn wir innerhalb der Grenzen des Erreichbaren bleiben wollen, da diese Forderung eine Mehrausgabe von einer Million jährlich erheischen würde. Der Vorstand hat in seinen Vorschlägen zu einem Besoldungsgesetz ein Minimum von 1700 Franken gefordert. Die 1600 Fr., die die Vorlage geben will, stehen jedenfalls an der untersten Grenze der Bezahlung für eine Berufstätigkeit, die so langes Studium, so viele Opfer an Geld voraussetzt und dem Träger eine so hohe Verantwortung und solche Selbstzucht auferlegt. Allerdings tritt der Lehrer noch verhältnismässig jung ins Amt ein. Aber es darf nicht vergessen werden, dass ihm auch schon in den ersten Jahren seiner Berufstätigkeit aus seiner Weiterbildung bedeutende Ausgaben erwachsen; wir denken hier namentlich an Reisen und an die Beschaffung der notwendigen Bibliothek. Daneben geht ein grosser Teil der Lehrer aus dürftigen Familien hervor, und es backt daher in den ersten Amtsjahren mancher junge Lehrer «hegegessenes Brot».

Über die Besoldung unsrer Kollegen in den anderen Kantonen stand uns leider nur wenig Material zur Verfügung. Der Kanton Bern hat seit November 1909 eine Mindestbarbesoldung von 1500 Fr. Der bernische Finanzdirektor sogar sagte in öffentlicher Versammlung, dass dieser Ansatz nach seiner Ansicht *viel zu niearig* sei. Und das «Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins» bezeichnete die Lage nach der glänzend ausgefallenen Abstimmung mit den Worten: «Der König ist tot, es lebe der König!» Das gelte auch von unsrer Besoldungsbewegung.

Im Februar laufenden Jahres ist dem Grossen Rate des Kantons Aargau vom Regierungsrate eine Besoldungsvorlage für die Primarlehrer überwiesen worden, die ein Minimum von 1800 Fr. vorsieht.

Nr. 6 der S. L.-Ztg. enthält eine Übersicht über die Gehaltsansätze der Lehrer Deutschlands. Daraus lässt sich eine durchschnittliche Mindestbesoldung von 1330 Mark = 1660 Fr. berechnen. Allein es darf nicht vergessen werden, dass die deutschen Lehrer viel höhere Dienstalterzulagen beziehen als wir. Darüber an anderer Stelle.

Der Vorstand stellt Ihnen den Antrag, sich mit dem Minimum von 1600 Fr. für Primarlehrer einverstanden zu erklären.

Schon lange wurde von der zürcherischen Sekundarlehrerschaft darauf hingewiesen, dass die von ihnen bezogene Mehrbesoldung von 600 Fr. zu gering sei und die Kosten für die Ausbildung sowie den Besoldungsausfall in der Anrechnung der Dienstalterzulagen nicht einzubringen vermöge. Sie forderten einen Unterschied von 800 Fr. Das Verlangen wurde seinerzeit in der kantonalen Sekundarlehrer-Konferenz von Hrn. Sekundarlehrer E. Gassmann in Winterthur durch genaues Zahlenmaterial als begründet nachgewiesen. Es stimmt überein mit einem Postulat des Schweiz. Lehrertages in Schaffhausen und wurde vom Vorstande durch seine bezüglichen Eingaben dem Erziehungsrate zur Kenntnis gebracht.

Der regierungsrätliche Entwurf hat den bisherigen Besoldungsunterschied von 600 Fr. beibehalten. Er deutet in der Weisung darauf hin, dass die Sekundarlehrer an ungeteilten Schulen und an geteilten in steuerschwachen Gemeinden eine bedeutende Verbesserung ihrer Lage dadurch erfahren haben, dass sie in der Ausrichtung der staatlichen Besoldungszulagen ihren Kollegen von der Primarstufe gleichgestellt worden sind. Einen weitem Grund für sein Verhalten mochte er in den freiwilligen Gemeindezulagen finden. Es beziehen nämlich die 1236 Primarlehrkräfte zusammen an freiwilligen Gemeindezulagen 817,790 Fr., das macht pro Lehrkraft 662 Fr. Die 313 Sekundarlehrer

nehmen 279,000 Fr. an freiwilligen Zulagen ein, so dass es für sie durchschnittlich 891 Fr. oder 229 Fr. mehr als für einen Primarlehrer trifft. Der Vorstand hat beschlossen, an seiner frühern Forderung festzuhalten.

Wenn wir uns mit den Ansätzen des Regierungsrates von 1600 Fr. bzw. 2400 Fr. zufrieden geben wollen, so geschieht es im Hinblick auf Alinea 2 des 1. §. Darnach wird nämlich die Mindestbesoldung automatisch um weitere 400 Fr. gesteigert und zwar für Lehrer wie für Lehrerinnen der Primar- und der Sekundarschulstufe. Es ist klar, dass diese sukzessive Erhöhung des Minimums gewählt wurde, um das Gleichgewicht der Staatskasse nicht zu erschüttern. Wir werden diese Vorsichtsmassregel nur billigen können. Auch der Kanton Bern lässt aus dem Grunde sein Lehrerbeseidungsgesetz vom Jahre 1909 nach und nach und erst im vierten Jahre *völlig* in Wirksamkeit treten.

Etwas anderes ist es allerdings mit dem vom Regierungsrate angesetzten Zeitraum für diese Steigerung. Er soll 13 Jahre dauern, so dass das Minimum von 2000 Fr. erst mit dem Jahre 1924 erreicht würde. Das dauert entschieden zu lang. Die Verteuerung der Lebenshaltung hat in den letzten Jahren ein solches Tempo eingeschlagen, dass das Gesetz mit seiner Gehaltssteigerung voraussichtlich weit dahinter zurückbleiben würde.

Es will uns nach 13 Jahren geben, was wir eigentlich schon jetzt beanspruchen müssen. Man wird uns nicht der Unbescheidenheit zeihen können, wenn wir verlangen, dass die Steigerung um je 100 Fr. nach *je zwei Jahren* eintreten und nach *acht Jahren* vollendet sein soll.

4. Als 4. Neuerung von § 1 ist hervorzuheben, dass gemäss Al. 3 die Barvergütungen für die Naturalleistungen alle *sechs* Jahre einer Revision unterzogen werden sollen und zwar durch den *Erziehungsrat*. Nach dem jetzigen Gesetz geschah dies alle drei Jahre durch die Bezirksschulpflegen.

Als Grund der Instanzänderung führt der Regierungsrat in seiner Weisung (S. 38) aus: «Es ist nicht zu verkennen, dass die Wertung der Wohnungen durch 11 Bezirksschulpflegen vielerlei Ungleichheiten schafft und Unzufriedenheit erzeugt.» Wir dürfen hier noch auf einen andern Umstand hinweisen, der einer richtigen Einschätzung hemmend in den Weg treten mochte und für den Standpunkt des Regierungsrates spricht:

Die Bezirksschulpflegen haben von den Gemeindebehörden nicht immer die nötige Distanz. Es ist darum auch bekannt, dass diese Einschätzung für sie ein saurer Apfel ist und dass mit der neuen Einrichtung *ihnen* am besten gedient sein mag. Andererseits ist allerdings auch zu befürchten, dass sich der Erziehungsrat, bei dem nun alles zentralisiert ist, zu sehr von der Rücksicht auf die Staatskasse leiten lässt, die ja nach dem Entwurfe an die Lehrerwohnungen Beiträge bis zum vollen Betrag leisten soll. Ein weiteres noch ernsteres Bedenken bildet die Rekursinstanz. Durch die «Verordnung betreffend Leistungen des Staates für das Volksschulwesen» wurde als endgültige Rekursbehörde für die einschlägigen Entscheide der Bezirksschulpflegen der Erziehungsrat bestimmt. Ob jetzt der Erziehungsrat in erster Instanz endgültig entscheiden soll oder ob in der Ausführungsverordnung der Regierungsrat als Rekursinstanz festgesetzt wird, ist noch unbestimmt. Sicher ist, dass das letztere für unsere Interessen von Nachteil wäre. Trotz dieser Bedenken hat sich der Vorstand entschlossen, gegenüber dieser Neuerung keine Opposition zu beantragen. Dagegen stellen wir zu Alinea 3 zwei andere Abänderungsanträge: Fürs erste wünschen wir, dass die Naturalentschädigungen wie bisher alle *drei* statt alle sechs Jahre neu bestimmt werden. Wir müssen dies tun im Inter-

esse der Kollegen in den *Städten* und in starkem Wachstum begriffener anderer Industrieorte. Selbstverständlich wird die Wohnungsentschädigung so festgesetzt, wie es die Verhältnisse im Zeitpunkt der Revision rechtfertigen. In sechs Jahren kann sich aber der Mietpreis für Wohnungen ganz erheblich steigern, so dass die Lehrer eine empfindliche Einbusse erleiden müssen. Zweitens beantragen wir, dass in Alinea drei nach dem Worte «Schulbehörden» eingeschoben werde: «*und der Lehrer*». Es ist gewiss nur recht und billig, wenn sich nicht nur die eine Partei, sondern auch die andere, nicht weniger interessierte, zu der Sache äussern darf.

Wir kommen zu Abschnitt 2, Dienstalterszulagen, der in der Vorlage die §§ 2 und 3, im jetzigen Gesetz die §§ 3 und 4 umfasst.

In § 2 der Vorlage sollte es jedenfalls wie im jetzigen Gesetz statt «für das 21. bis 23. Dienstjahr» heissen: «für mehr als 20 Dienstjahre». Aber wir sind dem Druckfehler dankbar. Er verrät uns ein Stücklein aus der Geschichte der Vorlage. Unzweifelhaft enthielt der Entwurf ursprünglich noch eine sechste Alterszulage, für mehr als 25 Dienstjahre, die von einer spätern Instanz dann einfach amputiert wurde.

§ 2 bringt also gar keinen Fortschritt. Es sind wie bisher fünf Alterszulagen vorgesehen, die mit dem 21. Dienstjahre erreicht werden.

Es kann wohl nicht behauptet werden, dass ein junger Lehrer mit einer Besoldung von 1600 Fr. viel werde erübrigen können. Mit 20 Dienstjahren ist naturgemäss die Grosszahl der Lehrer verheiratet, hat eine Familie zu ernähren, für die Ausbildung von Kindern zu sorgen. Wie soll der Lehrer diesen vermehrten Anforderungen an seine Kasse mit einem Plus an Besoldung von 500 Fr., mit einer Gesamtbesoldung von 2100 Fr., gerecht werden können zur gegenwärtigen Zeit der Teuerung? Es ist nicht anders möglich, als dass mit dem Storch auch *Schmalhans* als Küchenmeister in die Lehrersfamilie einkehrt.

In Deutschland bezieht der Lehrer durchschnittlich 2075 Fr. Dienstalterszulage. Die niedrigste Zulage bezahlte Lippe-Detmold mit 1250 Fr., die höchste Oldenburg-Stadt mit 3375 Fr. Das durchschnittliche Besoldungsmaximum des deutschen Lehrers (ohne Naturalien und Gemeindezulagen) beträgt 3830 Fr. Ein preussischer Lehrer bezieht in 40 Jahren 40,000 Fr. mehr an Besoldung als ein zürcherischer nach gegenwärtigem Gesetz und 32,000 Fr. mehr als ein zürcherischer nach dem Entwurf.

Der bereits erwähnte aargauische Lehrerbeseidungsentwurf sieht *sechs* Alterszulagen von je 100 Fr. vor und *gibt dem Grossen Rate das Recht, im Bedürfnisfalle weitere Alterszulagen zu dekretieren.*

Die Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen haben in den untersten Gehaltskategorien Alterszulagen von 1000 Fr. bis 1800 Fr. mit einer Steigerung von je 300 Fr. nach je drei Dienstjahren. Im Kanton Zürich beziehen die untersten Staatsangestellten (Waibel, Kanzlisten, Registratoren, Gehülfen der Staatsbuchhaltung Alterszulagen von 800 Fr. bis 1500 Fr. (S. L.-Ztg. 1911. S. 58.)

Die zürcherischen Geistlichen geniessen gegenwärtig und nach dem Entwurfe vier Alterszulagen von je 200 Fr. nach je vier Dienstjahren, also total 800 Fr.

Der schweizerische Lehrertag in Schaffhausen verlangte eine Alterszulage von 1000 Fr. für die Lehrer, steigend nach je zwei bis drei Dienstjahren. Der Kantonalvorstand ist in seiner Eingabe an den Erziehungsrat für sechs Alterszulagen von je 100 Fr. nach je drei Dienstjahren eingetreten.

Wir stellen ihnen den *Antrag*, auf dieser Forderung zu beharren. Die dreijährigen Zeitstufen würden dann auch mit denjenigen bei den Staatszulagen an ungeteilten Schulen übereinstimmen. (Forts. folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 1. April 1911, nachm. 2 Uhr, im Universitätsgebäude Zürich.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung mit einer kurzen Erklärung über die Ursache der heutigen Tagung: Die kantonsrätliche Kommission zur Vorberatung des Besoldungsgesetzes steht im Begriffe, mit ihrer Arbeit zu beginnen. Der K. V. hat den Entwurf des Regierungsrates durchberaten und seine Wünsche formuliert. Diese sind zum Teil so wichtig, dass der Vorstand die Verantwortlichkeit nicht allein übernehmen kann.

Die Versammlung sendet dem erkrankten, langjährigen Präsidenten der Sektion Andelfingen, Hrn. Lehrer Reyman in Feuerthalen, der mit 1. Mai sein 55. und letztes Dienstjahr anzutreten gedenkt, ihren Gruss und ihre besten Wünsche für seine Genesung, sowie für sein letztes Schuljahr, und einen glücklichen Lebensabend.

Trakt. 1: Das *Protokoll* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1910 in Winterthur wird verlesen und dem Verfasser, Vizepräsident *Honegger*, unter Verdankung abgenommen.

Trakt. 2: Besoldungsgesetz.

In $\frac{5}{4}$ stündigen Ausführungen vergleicht der Referent, *U. Wespi*, Lehrer in Zürich II, die Vorschläge des Regierungsrates mit den geltenden Gesetzesbestimmungen und begründet die Anträge des Vorstandes, die in Nr. 4 des «Päd. Beobachters» bekanntgegeben worden sind.

Die *Diskussion* fasst sich ausschliesslich mit dem *Besoldungsunterschied zwischen Lehrer und Lehrerin*:

Fr. E. Schächli, Lehrerin, Zürich III, vertritt den Standpunkt, dass bei gleichen Anforderungen in Bezug auf Arbeit und Vorbildung auch die Besoldung gleich sein müsse. Beide Vorbedingungen sind im Kanton Zürich erfüllt. Hoffentlich werde es nie zu einem Unterschiede in der Vorbildung kommen. Die Lehrerinnen haben ihre Forderung bereits in einer Eingabe der vorberatenden Kommission des Kantonsrates eingereicht. Als Mitglied des K. L. V. erwarten sie von diesem wirksame Unterstützung.

Fr. E. Benz, Lehrerin, Zürich I, weist nach, dass prozentual nicht viel mehr Lehrer als Lehrerinnen an ungeteilten Schulen tätig sind (17 0/0 : 14 0/0). An vierklassigen Abteilungen ist die Lehrerin verhältnismässig etwas stärker vertreten, als der Lehrer. Wenn die Lehrerin deswegen weniger Besoldung erhalten soll, weil sie keine Familie zu ernähren habe, so muss dieser Grundsatz konsequenter Weise auch auf die ca. 300 unverheirateten Lehrer angewendet werden. Die Lehrerin wird auch je länger je mehr im öffentlichen Leben engagiert; mit der Annahme des Frauenstimmrechts wird es in noch höherem Masse der Fall sein. Der Regierungsrat ist zu seinem Antrag hauptsächlich aus finanziellen Gründen gekommen. Ein Besoldungsunterschied müsste auch auf die Besoldung der männlichen Lehrkräfte in nachteiligem Sinne zurückwirken.

S.-L. *E. Gassmann* in Winterthur verwahrt sich dagegen, dass die Lehrerinnen deswegen auf eine geringere Besoldung Anspruch hätten, weil sie die ungeteilten Schulen

fliehen. Das tun ja die meisten Lehrer auch. Hier schaffen die Vorschläge des Regierungsrates über «staatliche Besoldungszulagen» den richtigen Ausgleich. Gegen den Besoldungsunterschied spricht ferner der Umstand, dass dann eine ständig angestellte Vikarin mehr Gehalt beziehen würde, als eine gewählte Lehrerin während der ersten zwei Jahre.

S.-L. *R. Wirz* in Winterthur tritt ein für: «Gleiche Pflichten, gleiche Rechte». Ein Gehaltsunterschied würde einen Riss in die bis jetzt einige Lehrerschaft unseres Kantons bringen. Er stellt den *Antrag*:

Die Delegiertenversammlung spricht der Kommission des Kantonsrates den Wunsch aus, in der Besoldung von Lehrer und Lehrerin Gleichheit herzustellen.

Prof. *A. Lüthi* in Küsnacht macht in eindrucksvollem Votum auf die sich bemerkbar machende Tendenz aufmerksam, die Anforderungen an die Zöglinge des Lehrerinnenseminars in Zürich namentlich in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern herabzusetzen. Das Endziel dieser Richtung ist die schon mehrfach lautgewordene Forderung, die Vorbildung der weiblichen Lehrkräfte zu kürzen und sie ausschliesslich auf der Elementarstufe zu verwenden. Damit wäre selbstverständlich eine geringere Besoldung verbunden. Eine solche Entwicklung unseres Schulwesens wäre aber zu bedauern; der Kanton Zürich ist mit dem gegenwärtigen System nicht schlecht gefahren. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Minderbesoldung für Lehrerinnen führt auf dem umgekehrten Wege zum genannten Ziele. Der Redner befürwortet aus diesem Grunde *Gleichstellung*.

S.-L. *J. Kupper* in Stäfa stellt den *Ordnungsantrag*, diese Frage zur Diskussion und Beschlussfassung den Sektionen zuzuweisen, da die Stimmung der heutigen Versammlung nicht derjenigen des Grossteils der Lehrerschaft entspreche. Der Antrag wird von verschiedenen Seiten aus sachlichen und formellen Gründen lebhaft bekämpft. Auf die Befürchtung des Vorsitzenden hin, dass der Antrag eine Verspätung unserer Eingabe zur Folge haben könnte, wird er zurückgezogen.

Der Vorsitzende schreitet zur *Abstimmung*: In der Vorabstimmung wird der *Antrag Wirz* ohne Gegenantrag und einstimmig angenommen. Ebenso wird nach kurzer Debatte beschlossen, es sei dieser Antrag in der Eingabe an den Kantonsrat, wie die übrigen Anträge, ausführlich zu begründen. In der Hauptabstimmung werden sämtliche Anträge des Vorstandes, einschliesslich den Antrag *Wirz*, einstimmig angenommen.

Ebenso erklärt sich die Versammlung mit dem Vorstande einig hinsichtlich des weitern Vorgehens in der Angelegenheit. — Die Wünsche der Delegiertenversammlung werden in formeller, begründeter Eingabe dem Kantonsrate eingereicht, zu seinen Händen und zu Händen der vorberatenden Kommission.

Trakt. 3: Allfälliges.

S.-L. *J. Kupper* in Stäfa rügt die Weitläufigkeit der *Protokollauszüge* im «Päd. Beobachter». Das Blatt ist zu einem besseren Zweck gegründet worden. S.-L. *A. Meyer* in Thalwil dagegen wünscht hierin keine Änderung. Diese Auszüge zeigen den Mitgliedern, dass im Vorstande gearbeitet wird und haben werbende Kraft. Der Vorsitzende fordert die Delegierten, vor allem die Mitglieder des Presskomites, aber auch alle übrigen Vereinsmitglieder, zu reger Mitarbeit auf.

Mit einem Appell an die Delegierten, kräftig für die Hochschulvorlage einzustehen, schliesst der Vorsitzende um 5 Uhr 10 die Versammlung. *W.*